



06.06.2024

Anlage 3 zum LfU-Schreiben Aktenzeichen 68-4536-63483/2024

Anlage 3. Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

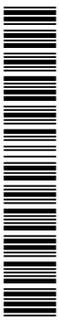
Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Alle Schäden mit M1- Mängeln (siehe Beiblatt) am Rohrleitungsnetz der Fabrikationsabwasser und der Sanitärabwasserkanäle, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Gemäß 2. Teil Nr. 2.2.1 Anhang 2 EÜV sind tägliche Sichtkontrolle der einzelnen Behandlungsteile einschließlich deren Bestandteile auf deren ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise im Allgemeinen durchzuführen.

Darüber hinaus sind Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) mindestens im folgenden Umfang auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überwachen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung (insb. KSo und KS- Kanalsystem)	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser (insb. KR-Kanalsystem)
Einfache Sichtprüfung des Kanalnetz und der zugehörigen Bauwerke ²	jährlich	jährlich
Eingehende Sichtprüfung der Abwasserkanäle, -leitungen oder - becken, die nicht einsehbar sind ¹	alle 10 Jahre ³	alle 20 Jahre ⁴
Dichtheitsprüfung des Kanalnetzes und der zugehörigen Bauwerke ²	anlassbezogen nach Totalumbau oder wesentlichen baulichen Veränderungen; bei Schächten und nicht einsehbar verlegten Leitungen alle 5 Jahre	anlassbezogen nach Totalumbau oder wesentlichen baulichen Veränderungen; bei Schächten und nicht einsehbar verlegten Leitungen alle 20 Jahre

¹ Gem. Anhang 2 Zweiter Teil Nr. 2.2.1 geltender EÜV.



² Gem. DIN-1986-30: 2012.

³ Für korrosionsfeste Haltungen (z.B. aus Kunststoff oder Steingut). Betonkanäle, die einschließlich ihre Anschlusskanäle, durchgehend per Inliningverfahren mit GFK saniert worden sind, gelten auch als korrosionsfeste Haltungen.

Allen anderen Haltungen sind alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung zu unterziehen.

Für die Haltungen, in denen in den letzten 10 Jahren noch keine eingehende Sichtprüfung durchgeführt wurde, so ist das innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung des Bescheides durchzuführen.

⁴ Für korrosionsfeste Kanalabschnitte (z.B. aus Kunststoff oder Steingut). Betonkanäle, die einschließlich ihre Anschlusskanäle, durchgehend per Inliningverfahren mit GFK saniert worden sind, gelten auch als korrosionsfeste Haltungen.

Allen anderen Kanalabschnitten sind alle 10 Jahre eine eingehende Sichtprüfung zu unterziehen.

Für die Haltungen, in denen in den letzten 20 Jahren noch keine eingehende Sichtprüfung durchgeführt wurde, so ist das im KR-Hauptkanal (Q40) innerhalb von 5 Jahren, die korrosionsfesten betrieblichen KR-Kanäle innerhalb von 20 Jahren und alle anderen betrieblichen KR-Kanäle innerhalb von 10 Jahren nach Erteilung des Bescheides durchzuführen.

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktions-tüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen.

Die eingehenden Sichtprüfungen und Prüfungen auf Wasserdichtheit bei reinen Regenwasserkanälen sind nur dann notwendig, wenn das im Kanal ablaufende Niederschlagswasser behandlungsbedürftig ist. (gem. Anhang 2 Dritter Teil Nr. 2.2.1 EÜV).

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffene Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen und mit dem Jahresbericht der ZARA vorzulegen. Ein Betriebstagebuch und ein Jahresbericht gem. EÜV sind zu erstellen.

Beiblatt zur Anlage 3 der Einleiterlaubnis. Erläuterungen zur Dichtheitsüberwachung

(Anschließend ist das Beiblatt zur Dichtheitsüberwachung der ISG, E-Mail von Hn. Wilhelm vom 23.05.2024, mit den vorgeschlagenen Änderungen, LfU-Schreiben Az. 68-4536-63483/2024 einzufügen)